

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	10.12.2018	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Ernennung und Vereidigung der 1. Stellvertretung des Bürgermeisters

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 29.11.2018

Voß, Bürgermeister am 30.11.2018

### Sachverhalt:

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten zu ernennen (§§ 62 Abs. 3 Satz 3, 57 e Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde aushändigt.

Vor dem Amtsantritt werden sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vereidigt (§§ 58, 63 GO). Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG und 47 LBG zu leisten.

Die Eidesformel wird von dem Vorsitzenden verlesen.

### Die Eidesformel lautet:

***„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“***

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Vereidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Anschließend sind die Niederschriften über die Vereidigung zu vollziehen.

**Mitgezeichnet haben:**